

R 6828



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-
-Berufungsbeklagte-

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter
des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Zollhausstraße 95, 90469 Nürnberg,

-Beklagte-

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

-Berufungskläger-

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 AuslG
und Abschiebungsandrohung

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die Richter am Verwaltungsgerichtshof Jakober und Albers und den Richter am Verwaltungsgericht Pfaundler

am 26. April 2000

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch der Kläger gegen den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Stumpe, die Richter am Verwaltungsgerichtshof Blüm und Jaeckel-Leight sowie den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Christ wird abgelehnt.

Gründe

Das Ablehnungsgesuch der Kläger richtet sich bei sachdienlicher Auslegung gegen alle Richter, die nach dem Geschäftsverteilungsplan dem 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg angehören. Denn die Kläger haben außer dem namentlich bezeichneten Berichterstatter auch die weiteren Mitglieder des Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, die für die Schreiben des Berichterstatters vom 25.1.2000 und vom 14.2.2000 mitverantwortlich sind, in denen die Absicht des Senats mitgeteilt wurde, im Beschlussverfahren nach § 130 a VwGO einstimmig der Berufung des Beteiligten - des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten - stattzugeben. Im Übrigen nehmen die Kläger mit ihrem Ablehnungsgesuch auch auf die dienstliche Äußerung vom 22.3.2000 Bezug, in der sich alle dem Senat angehörenden Richter, die gegebenenfalls - bei Verhinderung eines Richters - zur Mitwirkung bei einer Entscheidung im vorliegenden Berufungsverfahren verpflichtet sind, zu dem Ablehnungsgesuch geäußert haben.

Das Ablehnungsgesuch ist jedoch nicht begründet. Die Kläger haben keinen Grund dargelegt, der geeignet ist, vom Standpunkt eines verständigen Prozessbeteiligten aus bei vernünftiger, sachlicher Würdigung aller erheblichen Umstände Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richter zu rechtfertigen (§ 54 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 42 Abs. 2 ZPO).

Ohne Erfolg leiten die Kläger sinngemäß daraus Gründe für eine Befangenheit der abgelehnten Richter her, dass der Senat von der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensweise nach § 130 a Satz 2 in Verbindung mit einer entsprechenden Anwen-

dung von § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO Gebrauch gemacht hat. Danach sind die Prozessbeteiligten zu hören, bevor der Senat von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer Entscheidung über die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung Gebrauch machen kann, die nur bei einer einstimmigen Entscheidung des Senats - zur Stattgabe oder zur Abweisung der Berufung - zulässig ist. Dieses gesetzliche Anhörungsgebot, das der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) dient, setzt zwangsläufig eine vorläufige - einstimmige - Meinungsbildung des Senats voraus. Ein Befangenheitsgrund ist allein in der Mitteilung dieser Beurteilung grundsätzlich nicht zu sehen, da sonst die gesetzlich vorgesehene prozessuale Möglichkeit einer Entscheidung nach § 130 a VwGO bedeutungslos würde, weil die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens der Anhörung der Beteiligten vor einer solchen Entscheidung jeweils eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ermöglichen würde (vgl. dazu auch VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 24.7.1985, NJW 1986, 2068). Die Mitteilung über die beabsichtigte Verfahrensweise und die Eröffnung der Möglichkeit für die Prozessbeteiligten zur Äußerung hierzu hat den Sinn, den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Sachargumente noch einmal vorzutragen oder zu ergänzen und gegebenenfalls die Gründe darzulegen, aus denen sie eine mündliche Verhandlung für sachdienlich halten, und damit dem Senat eine endgültige Entscheidung sowohl über die vorgesehene Verfahrensweise als auch über die Sache zu ermöglichen (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 6.2.1979, DVBl. 1979, 560 = NJW 1979, 1316, zu dem Anhörungsgebot nach der - der Regelung des § 130 a VwGO vorhergehenden - gesetzlichen Regelung des Art. 2 § 5 Abs. 1 Satz 3 EntlG; s. auch VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 25.3.1993, NVwZ-RR 1994, 183). Dass der Senat bei seiner - den Klägern mitgeteilten - Entscheidung, er halte an der beabsichtigten Verfahrensweise fest, das Vorbringen der Kläger nicht berücksichtigt hätte, ist nicht zu erkennen. Im Übrigen musste der Senat in dem Anhörungsverfahren (nach § 130 a Satz 2 in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung von § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO) den Beteiligten nicht mitteilen, welche Erwägungen für seine - vorläufig einstimmige - Beurteilung der weiteren Verfahrensweise und der Erfolgsaussichten der Berufung maßgeblich waren.

Ein Grund, der geeignet wäre, an der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit der abgelehnten Richter zu zweifeln, ergibt sich im vorliegenden Fall auch nicht aus

ihrer dienstlichen Äußerung vom 22.3.2000. Dabei ist zu beachten, dass die Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit weder ein geeignetes Mittel ist, sich gegen unrichtige oder für unrichtig gehaltene Rechtsauffassungen eines Richters zu wehren, noch behauptete Verstöße gegen Verfahrensregelungen - wie beispielsweise die Sachaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) - geltend zu machen, es sei denn, die behauptete Fehlerhaftigkeit beruhte auf einer unsachlichen Einstellung des Richters oder auf Willkür (s. dazu sowie zu folgenden auch BAG, Beschluss vom 29.10.1992, NJW 1993, 879). Das Verfahren der Richterablehnung soll einen prozessualen Schutz der Verfahrensbeteiligten vor der Unsachlichkeit des zur Entscheidung berufenen Richters aus einem in seiner Person liegenden Grund gewährleisten. Demnach könnten die - von den Klägern beanstandeten - Ausführungen der Richter des Senats zur Sache in der dienstlichen Äußerung vom 22.3.2000 nur dann begründeten Anlass für eine Ablehnung dieser Richter wegen Besorgnis der Befangenheit bieten, wenn diese Ausführungen erkennen ließen, dass sie auf sachfremden, unsachlichen oder willkürlichen Erwägungen beruhten. Dies wird weder von den Klägern substantiiert geltend gemacht, noch ergeben sich dafür sonstige Anhaltspunkte.

Soweit die Kläger ihr Ablehnungsgesuch mit einem „Schweigen der abgelehnten Richter“ zu einer behaupteten Nichtigkeit des Zulassungsbeschlusses begründen, lässt dies ebenfalls eine Besorgnis der Befangenheit nicht erkennen, zumal da der Zulassungsbeschluss jedenfalls nicht offensichtlich nichtig erscheint.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Jakober

Albers

Pfaundler